



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

S-Mail


Landesnatschutzverband BW  
Olgastraße 19  
70182 Stuttgart

Tübingen

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

 Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung - FFH-VO)  
Ihr Schreiben vom 27. Juni 2018

Sehr geehrte Frau ,

haben Sie vielen Dank für die Zuleitung der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. auf die ich hiermit Bezug nehme.

In Ihrer Stellungnahme schlagen Sie zunächst vor, das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG untergesetzlich durch entsprechende Ge- und Verbote zu konkretisieren. Des Weiteren bitten Sie darum, die Managementpläne mit ihren Erhaltungsmaßnahmen für rechtsverbindlich zu erklären oder zumindest entsprechende Ermächtigungsgrundlagen zu schaffen um den Vorgaben des § 22 BNatSchG gerecht werden zu können. Auch äußern Sie die Befürchtung, dass die Ausweisung der FFH-Gebiete nicht ausschließlich nach fachlichen Kriterien erfolgte, sondern auch wirtschaftliche oder andere Interessen maßgeblich gewesen seien. Dies begründen Sie insbesondere damit, dass wichtige Wochenstuben- und Winterquartiere von Fledermausarten außerhalb der FFH-Gebiete liegen. Hierzu verweisen Sie auf diverse Beispiele aus dem Regierungsbezirk Tübingen. Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt Ihrer Stellungnahme betrifft die aus Ihrer Sicht unzureichende Formulierung der Erhaltungsziele zum Schutz der Fledermausarten.

Nach Prüfung Ihrer Einwendungen kommen wir zu folgendem Ergebnis:

**I.**

Die Zielrichtung der FFH-Verordnung ist, bei allen Interessengruppen auf Akzeptanz zu stoßen und eine Umsetzung der Naturschutzziele und insbesondere der Ziele von Natura 2000 im Vollzug zu gewährleisten.

Für die Umsetzung sind wir auf alle Akteure angewiesen, die Vorhaben in der Natur und in Natura 2000-Gebieten planen und durchführen. Um eine Bereitschaft zur Mitarbeit und Unterstützung zu schaffen und aufrechtzuerhalten, ist es von besonderer Relevanz interessengerechtere Ergebnisse zu erzielen. Diese können durch die gewählten Formulierungen der FFH-Verordnungen erreicht werden. Eine weitergehende Aufnahme von Ge- und Verboten würde zu mehr Unsicherheit bei den Akteuren führen und eine Mitwirkungsbereitschaft aus Angst vor Fehlverhalten generell minimieren.

Zudem erscheinen uns Ge- und Verbote bei einer großflächigen Schutzgebietskulisse wie der FFH-Gebietskulisse als eher ungeeignete Maßnahme. Gerade bei organischen, veränderlichen Sachverhalten des Naturschutzes sollte die Möglichkeit bestehen bleiben, flexibel auf die verschiedensten Veränderungen reagieren zu können.

Durch die strikte Beurteilung des Einzelfalls anhand des Verschlechterungsverbotes ist eine erforderliche flexible und an den jeweiligen Einzelfall anpassungsfähige Handhabung von Ge- und Verboten möglich, die den jeweiligen Behörden die erforderlichen fachlichen Entscheidungsspielräume überlässt.

Im FFH-Gebiet „Adelegg“ standen bei der Gebietsmeldung vornehmlich die Tobelwälder und –bäche sowie die großflächigen Laubwaldbereiche im Zentrum, die zum größten Teil in das FFH-Gebiet aufgenommen wurden. Die nicht im FFH-gebiet liegenden Teile der Adelegg sind zumeist mit Nadelforsten bestockt. Bei der Gebietsausweisung sind nur die zur Erreichung der Schutzziele der FFH-Richtlinie geeignets-

ten Flächen ausgewählt worden. Die Übrigen Flächen, die insbesondere für die Avifauna große Bedeutung haben, sind jedoch in das gleichnamige Vogelschutzgebiet integriert.

Im FFH-Gebiet „Schönbuch“ sprechen Sie den Bereich „Steinenberg“ bei Tübingen an. Es ist richtig, dass hier der Lebensraumtyp „Flachland-Mähwiese“ auch außerhalb der bestehenden Gebietsgrenzen anzutreffen ist. Dies ist jedoch auch in anderen Gebieten häufig der Fall, da der Lebensraumtyp in Baden-Württemberg noch sehr großflächig vorkommt. Das Vorkommen von Ziegenmelker, Halsbandschnäpper und Wendehals und Zauneidechse spielt für die Ausweisung als FFH-Gebiet keine Rolle, da alle Arten nicht im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind. Die außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Flachland-Mähwiesen sind durch das Umweltschadensgesetz geschützt.

Um Flächen in dieser Größenordnung in ein FFH-Gebiet zu integrieren müsste der geänderte Gebietszuschnitt zunächst an die EU-Kommission gemeldet und von dieser akzeptiert werden. Der derzeitige Grenzverlauf wurde bereits von der EU-Kommission bestätigt. Daher ist eine Änderung der Grenze in diesem Bereich derzeit nicht erforderlich.

## II.

Die Naturschutzgebiete Echazaue, Oberes Schmiechtal, Umenlauh und einige andere wurden nicht oder nur teilweise als FFH-Gebiete ausgewiesen. In den nicht in FFH-Gebiete integrierte Naturschutzgebieten kommen zumeist vergleichsweise wenige Schutzgüter der FFH-Richtlinie vor. Entsprechend weichen die Schutzziele und Ausweisungskriterien von Naturschutzgebieten oft von denen der FFH-Gebiete ab. Als Beispiel hat das NSG Umenlauh laut Verordnung insbesondere das Ziel „die im Schutzgebiet vorkommenden Schilfflächen, Erlenbrüche und nassen Gräben“ zu erhalten. Hierbei handelt es sich aber nicht um FFH-Lebensraumtypen, daher wäre die Ausweisung als FFH-Gebiet nicht zielführend gewesen. Da der Schutzstatus als Naturschutzgebiet deutlich schärfer ist, als der eines FFH-Gebiets, sind diese Gebiete hinreichend gut gesichert.

Grundsätzlich erfolgte die Ausweisung der FFH-Gebiete in Baden-Württemberg auf der Grundlage der an die Kommission gemeldeten und von dieser festgelegten FFH-Gebiete. Im Kommissionsvermerk zur Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten wird zu den FFH-Grenzen u.a. ausgeführt, dass diese von denen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht abweichen dürfen, es sei denn, die Grenzen wurden im Einklang mit dem geregelten Verfahren und vorbehaltlich einer aktualisierten Kommissionsentscheidung zu den Gemeinschaftslisten bereits geändert.

Dies bedeutet, die von der Kommission festgelegten Grenzen sind zwingend zu beachten. Möglich ist somit nur eine Präzisierung der Grenzen, um die FFH-Gebietsgrenzen parzellenscharf rechtsverbindlich in Karten mit geeignetem Maßstab festzulegen.

Im derzeitigen Verfahren werden daher nur die bereits gemeldeten und durch die europäische Kommission in der Gebietskulisse festgestellten Flächen ausgewiesen. Eine Ergänzung um weitere Gebiete/Flächen ist in diesem Verfahren rechtlich nicht möglich.

Artikel 9 und 11 der FFH-Richtlinie sehen im Nachgang zum Verordnungsverfahren die regelmäßige Beurteilung der Zielerreichung (Evaluierungen) und die Überwachung des Erhaltungszustands durch die Mitgliedsstaaten vor. Ihre Anregungen zu den FFH-Gebieten 8326-341, 7420-341, 7521-341, 7623-341 und 7623-341 werden wir gerne in diesen Prozess mit einbeziehen, sodass im Falle der Schutzwürdigkeit der Flächen eine nachträgliche Meldung bei der europäischen Kommission und im übernächsten Schritt eine Aufnahme in die Verordnung erfolgen könnte.

### **III.**

Die aktuellen Erhaltungsziele der einzelnen FFH-Lebensraumtypen und -Arten wurden landeseinheitlich abgestimmt und festgelegt unter Beteiligung des Umweltministeriums, des Ministeriums für ländlichen Raum, der Regierungspräsidien, der LUBW, der FVA, der Fischereiforschungsstelle. Sie wurden aus den abgeschlossenen Ma-

nagementplänen entwickelt, die schon in der Vergangenheit die Erhaltungsziele festlegten. Für jeden Lebensraumtyp wurden Erhaltungsziele formuliert für den Standort, die Standortbedingungen, die Artenausstattung, die Vegetationsstruktur, die Bewirtschaftung und die Pflege. Entsprechend wurde bei den Erhaltungszielen der Arten jeweils Angaben zum Habitat, den Habitatbedingungen, den Habitatelementen, die Bewirtschaftung und im Bedarfsfall Sonstiges ergänzt.

Insoweit sprachen keine fachlich zwingenden Gründe für eine Verschärfung der Erhaltungsziele. Sollten solche Gründe sich nach dem Ordnungsverfahren ergeben, sind sie im Rahmen eines Nachmeldeverfahrens/Änderungs-Verordnungsverfahrens zu prüfen.

Mit den Erhaltungszielen für die Mopsfledermaus sind selbstverständlich nicht nur die potentiellen, sondern auch die tatsächlich besetzten Quartiere gemeint. Diese sind ohnehin durch die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Mops- und Bechsteinfledermaus sind enger an den Wald gebunden als andere Fledermausarten, daher wurden die Erhaltungsziele entsprechend formuliert. Hecken und Feldgehölze sind wichtige Leitlinien für die Arten, die wiederum in den Erhaltungszielen genannt sind. Die Erhaltung von „geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren“ ist bereits Bestandteil der Erhaltungsziele. Auch dem regen Quartierwechselverhalten ist aus unserer Sicht in den Erhaltungszielen ausreichend Rechnung getragen.

Beim Mausohr und der Wimperfledermaus ist die „Erhaltung der Wochenstubenquartiere“ bereits als Erhaltungsziel formuliert. Bekannte Wochenstuben in FFH-Gebieten werden in den Managementplänen dargestellt. Grundsätzlich sind alle Wochenstuben durch die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG geschützt.

Allerdings hat die Überprüfung der Erhaltungsziele hinsichtlich der Formulierungen „bestandsfördernd“ bzw. „fördernd“ ergeben, dass diese missverständlich sind und das Problem aufwerfen, dass diese Formulierungen über die Vorgabe eines reinen Verschlechterungsverbots hinausgehen könnten.

Aus diesem Grunde haben wir die Formulierungen wie folgt angepasst:

Änderung bei allen Lebensraumtypen von „bestandsfördernd“ in „dem Lebensraumtyp angepassten Bewirtschaftung“. Dies betrifft die Lebensraumtypen der FFH-Mähwiesen und Wald-Lebensraumtypen mit Eichenwaldbewirtschaftung.

**Bsp.:** Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen

Verordnungsentwurf: „Erhaltung einer bestandsfördernden Bewirtschaftung“

Verordnung: „Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten Bewirtschaftung“

Bei Arten wurden die Wörter „bestandsfördernd“ bzw. „fördernd“ gestrichen und durch „angepasst“ ersetzt. Dies betrifft den Heldbock, Hirschkäfer.

**Bsp.:** Hirschkäfer

Verordnungsentwurf: „Erhaltung einer die Lichtbaumarten, insbesondere Eiche, fördernden Laubwaldbewirtschaftung

Verordnung: „Erhaltung einer an die Lichtbaumarten, insbesondere Eiche, angepassten Laubwaldbewirtschaftung“

Abschließend können wir Ihnen bestätigen, dass – aus den oben genannten Gründen – keine FFH-Flächen für Bauvorhaben, Bauleitpläne o.Ä. ausgegrenzt wurden, da bei der Konkretisierung der Außengrenzen ausschließlich fachliche Kriterien zugrundegelegt wurden.

Die von Ihnen vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen sind wie bereits mitgeteilt in den Abwägungsprozess eingeflossen. Die Gesamtabwägung war Grundlage für den Erlass der Verordnung.

Wir hoffen, mit vorliegendem Schreiben die Sach- und Rechtslage hinreichend aufgezeigt sowie etwaige Fragen geklärt zu haben und bedanken uns nochmals für Ihre Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen